

Prof. Dr. Alexander Trunk

Vorlesung: Rechtsvereinheitlichung

SS 2016

12.7.2016: Rechtsvereinheitlichung im Zivilprozess

A. Einführung

Ein Rechtsgebiet, das nach traditioneller Auffassung eher wenig von Rechtsvereinheitlichungstendenzen geprägt ist, ist das Zivilverfahrensrecht.

I. Warum? „Locus regit actum“, lex fori, eher technischer, begleitender Charakter, Notwendigkeit, sich lokaler Rechtsanwälte zu bedienen, die ohnehin das lokale Recht kennen, „Unvermischbarkeit“ von Elementen verschiedener Prozessrecht, zwingender Charakter vieler proz-r Vorschriften.

II. Aber: auch im ProzessR spielt RVgl eine große Rolle (Grund z.B. Streitigkeiten mit Auslandsbezug), daraus folgt sehr häufig auf Bestreben um R Vereinheitlichung (Anlass z.B. „Justizkonflikt“ USA-europäische Staaten).

III. Man kann hier verschiedene Felder unterscheiden, in denen die R Vereinheitlichung unterschiedlich weit vorangeschritten ist:

- das „nationale Regelverfahren“ des Zivilprozesses
- das IZVR
- Sonderbereiche wie z.B. SchiedsverfahrensR.

B. Grund für die R Vereinheitlichung in diesem Bereich?

I. Qualität der Justiz ist Element des Menschenrechtsschutzes: EMRK, CEPEJ etc.

-- Mindeststandards? Best practices?

II. Qualität der Justiz ist Element der Anziehungskraft für ausländische Investoren und des Vertrauens im internat. Handel: Referenzmodell für Schiedsgerichtsbarkeit, Mediation etc.

III. Regionalpolitische Vereinheitlichungsüberlegungen: insbes. ZivilVerfR-Vereinheitlichung in EU:

S. Präambel EVT-VO 2004

(1) Die Gemeinschaft hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist, zu erhalten und weiterzuentwickeln. Dazu erlässt die Gemeinschaft unter anderem im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen die für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Maßnahmen.

(4) Am 30. November 2000 verabschiedete der Rat ein Programm über Maßnahmen zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Dieses Programm sieht in seiner ersten Phase die Abschaffung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens, d. h. die Einführung eines Europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen vor.

-- Europäischer Binnenmarkt, einheitlicher Raum „der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ schließt auch einheitliche Regeln für IZVR und Annäherung ZivilverfR ein, jdf. soweit binneneuropäisch-grenzüberschreitende Dimension vorliegt.

C. Rechtsquellen einheitlichen Zivilverfahrensrechts

Als Ausgangspunkt siehe das deutsche nationale und internationale Zivilverfahrensrecht: welche davon sind Ergebnis von „Rechtsvereinheitlichung“?

- dt. ZPO? ← teilw. int. geprägt, z.B. §§ 1025 ff ZPO (SchiedsVerfR)
- EuGVVO: EU-SekundärR
- UnterlassungsklagenG 2003 ← UnterlassungsklagenRiL (Directive 98/27/EC of the European Parliament and of the Council of 19 May 1998 on injunctions for the protection of consumer interests.).

Verbindet ProzR und mat. R (z.B. § 1 Unterlassungsanspruch bei Verwendung unzulässiger AGB = mat. R, § 3 Prozessführungsbefugnis von Verbraucher- bzw. Wettbewerbsorganisationen, § 6 ausschließ. Zuständigkeit am Niederlassungsort des Bekl = ProzessR)

I. Universelle Rechtsvereinheitlichung

1. Staatsverträge:

Derzeit besteht kein speziell der Vereinheitlichung des ZivilprozessR gewidmeter StaatsV. Für IZVR aber wichtig insbes. Haager Konferenz für Internationales Privatrecht (Hague Conference on PIL) – insbes. für internat. R Hilfe. Ein weiterer durch Rechtsvereinheitlichung erfasster Teilbereich des Zivilverfahrensrechts ist das SchiedsverfahrensR: UN-Konvention 1958 über Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche.

2. ModellGesetze:

Bisher existiert auch kein UNCITRAL Model Law on Civil Procedure. Aber ZPO-Aspekte sind im **UNCITRAL Model Law (ML) on International Commercial Arbitration 1985** enthalten, das auch Grundregeln eines fairen (Schieds-)Verfahrens regelt, die auch außerhalb der Schiedsverfahrens Beachtung verdienen. S. Art.18 ff ML.

➔ ML 1985, CHAPTER V. CONDUCT OF ARBITRAL PROCEEDINGS

Article 18. Equal treatment of parties

The parties shall be treated with equality and each party shall be given a full opportunity of presenting his case.

Article 21. Commencement of arbitral proceedings

Unless otherwise agreed by the parties, the arbitral proceedings in respect of a particular dispute commence on the date on which a request for that dispute to be referred to arbitration is received by the respondent.

-- Ausdruck rechtl. Gehörs. Warum parteidisponibel? Vgl. den Grundcharakter der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit als „freiwilliges“ und „nichtstaatliches“ Institut, geringe generelle Schutzbedürftigkeit, soweit Streitigkeiten in der Kaufmannssphäre betroffen).

Auch in einigen weiteren Spezialbereichen bestehen Regelungen zum ZivilVerfR in Gestalt von Modellgesetzen, z.B. Insolvenzrecht: UNCITRAL Model Law on Cross-Border Insolvency 1997.

3. Sonstiges „soft law“

a) Z.B. **UNCITRAL Legislative Guide on Insolvency Law 2004/2010**. Ähnliche Regelung für ZivilprozessR allgemein fehlt bisher.

b) **Wichtig:** Erstes breit angelegtes Projekt mit globaler Ausrichtung zur Rechtsangleichung im Zivilprozess sind die **ALI/Unidroit Principles of Transnational Civil Procedure (PTCP) 2004:** 31 Artikel, häufig in mehrere Unterartikel unterteilt.

Vorausgehend auf europäischer Ebene waren die Principles of European Civil Procedure (1992): dazu siehe unten bei II.3!

aa) Rechtsnatur und Ziel ALI/Unidroit Principles

Vgl. mit den Unidroit Principles of Int. Comm. Contracts und den Principles of European Contract Law

ALI/Unidroit Principles

Scope and Implementation

These Principles are standards for adjudication of transnational commercial disputes. These Principles may be equally appropriate for the resolution of most other kinds of civil disputes and may be the basis for future initiatives in reforming civil procedure.

Generelles Ziel = Vereinheitlichung gewisser Grundregeln eines fairen Verfahrens (in internationalen Streitigkeiten auf dem Gebiet des privaten Wirtschaftsrechts). Hintergrund: erhebliche Differenzen des ProzessR belasten die internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Unterschiede insbes. zw. US-Recht und EU-Raum.

Sind primär als Anregung für den Gesetzgeber gedacht, können de lege lata in Schiedsverfahren zugrundegelegt werden.

Inhaltlich so gefasst, dass sie grds. auch für Zivilprozess allgemein passend sein sollen.

bb) Kerncharakteristik Inhalt:

Ansatzweise systematische Zusammenstellung von zentralen Grundsätzen für eine verfahrensrechtlich gerechte Durchführung von Rechtsstreitigkeiten in Zivil- und Handelssachen mit grenzüberschreitendem Bezug vor (grds.) nationalen Gerichten. Versuchen, kontinentaleurop. und Common Law-Ansätze (UK und USA) des Zivilprozesses zu verbinden.

cc) Erweiterung/Fortentwicklung durch „Rules of Transnational Civil Procedure“ (nicht von Unidroit/ABA offiziell verabschiedet, sondern von „Reportern“ der Arbeitsgruppen der Principles. 39 Artikel, teilweise detaillierter als Principles, teilweise Themen der Principles ausklammernd oder diese ergänzend (z.B. Rechtsmittel)

dd) Überblick über die Struktur der ALI/Unidroit Principles s. <http://www.unidroit.org/instruments/transnational-civil-procedure>.

II. EU-Recht

EU-PrimärR, z.B. 18 AEUV (allg. DiskrVerbot), z.B. Auslegung von § 916 ZPO (Arrest wg AuslandsZV) und sekundäres EU-Recht

1. IZVR: wichtig insbes. EuGVVO, daneben weitere Regelungen z.B. EVT-VO 2004 und **EuMahnVO:** teilweise auf SVE mit Auslandsbezug beschränkt (so EU-MahnVO 2004), teilweise allg. Natur.

Besondere Technik EVT-VO: nur indirekte Vereinheitlichung des VerfR für Zweck der ZV im Ausland (rechtl. Gehör). Muss durch Erlassgericht bestätigt werden.

2. Innerstaatl. ZivVerfR: div. RiL, VOs mit isolierten Einzelregelungen. Wichtig **DurchsetzungsRiL geist. Eigt. 2004:** verbindet ebf. mat. R und VerfahrensR: aber nur spezielles RGebiet des geistigen Eigentums.

3. Ansatz zu „Prinzipien europäischen ZivilprozessR“: 1990 erging ein Auftrag der EU-Kommission an eine Expertengruppe zur Prüfung, ob eine europäische ZPO geschaffen werden sollte. Darauf arbeitete die Gruppe unter Leitung von Prof. Storme (U Gent) einen Text von **Grundregeln** aus (1992). 14 Artikel, aber jeweils bis zu 6 Unterartikel.

Überblick über die Struktur:

Art.1. Conciliation

Art.2 Commencement of the Proceeding

Art.3 Subject Matter of Litigation

Art.4 Discovery

Art.5 Evidence

Art.6 Technology and Proof

Art.7 Discontinuance

Art.8 Default

Art.9 Costs

Art.10 Provisional Remedies

Art.11 Order for Payment (Mahnverfahren)

Art.12 ZV von Entscheidungen auf Geldzahlung

Art.13 Zwangsgeld (astreinte)

Art.14 Allgemeine Bestimmungen: Fristen, Befangenheit etc.

Genauere Betrachtung der Art.5 und 6 als Beispiel. Vergleich mit dt ZPO?

Gesamteinschätzung: noch wenig systematisch und außerdem im Detail sehr allgemein und lückenhaft, aber wichtiger erster Schritt zur rechtspolitischen Diskussion innerhalb Europas.

4. Wichtige neue Entwicklung: Auf der Grundlage des Beispiels der ABA/Unidroit Principles (PCTP) hat das European Law Institute in Wien in Kooperation mit Unidroit einen Diskussionsprozess über neu zu verfassende **European Principles of Civil Procedure** eingeleitet.

Diese sollen auf den ALI/Unidroit Principles aufbauen, könnten aber **auch Verfahren ohne Auslandsbezug** erfassen (Diskussionsprozess!).

Ziel: stärkere Konkretisierung und Einbezug regionaler Erfahrungen. Gewisse Grundorientierung an PCTP, aber insbes. auch EU-acquis, Rspr EuGH, Rspr EGMR sollen berücksichtigt werden.

S.. Webseite <http://www.europeanlawinstitute.eu/>

Beginn der Arbeit im Jahr 2013, Nov. 2014 lagen bereits Berichte von drei Arbeitsgruppen vor: Beweis, einstweiliger Rechtsschutz, Zustellung. Im April 2015 wurden weitere Arbeitsgruppen eingerichtet: **Rechtshängigkeit, Rechtskraft, Pflichten der Parteien und der Anwälte** u.a.

Weitere Themen für Zukunft noch offen:

Aus dem Abschlussbericht des ELI vom Nov. 2014:

„What Working Groups should be created in Stage 3 of the project was also considered. A number of possible subject-areas were suggested, including: **pleadings** (which however might be part of service of documents and obligations of parties and lawyers), **case management, costs and funding of litigation** (possibly including third party funding), **pre-trial discovery** (which could come under access to information), **jurisdiction** (which could be divided between case management and obligations of the parties, lawyers and judges– it was difficult not to consider judges together with parties and lawyers) and **sanctions**. In connection with sanctions **default judgments** could also be considered. It was suggested that the **effects of the judgments** might be considered by preference to **res judicata**. Types of judgment were also suggested as a possible topic, including default and summary judgments. One suggestion was that the **types of claim** would be more interesting than the types of judgment, as the type of claim often decided what type of judgment would be possible. **Enforcement** was also considered as a possible topic, but was considered to be very large and complicated: it would be necessary to split the topic into two or three Groups if it were dealt with. Alternatively, **means of recourse** might be considered instead of enforcement. Appeals were also considered as a possible topic to be dealt with before turning to enforcement.“

III. Andere regionale Rechtsvereinheitlichung im ZivilVerfahrensR, z.B. GUS-Bereich (Überlegungen zu GUS-Modell-ZPO letztlich gescheitert).

D. Einzelne Aspekte dieser Einheitsregelungen zum Zivilprozessrecht im Vergleich

ALI/Unidroit Principles als Ausgangspunkt für Vergleich: daneben insbes. PECP und UNCITRAL Model Law (ML) International Commercial Arbitration)

Auszüge aus den ALI/Unidroit Principles (bitte selbst nachlesen und mit Rules oder dt Recht vergleichen!)

I. Art.1 Unabhängigkeit der Gerichte: grundlegendes Thema, wird in nationalen Rechtsordnungen häufig nicht dem Zivilprozessrecht, sondern dem Gerichtsorganisationsrecht zugeordnet. Umsetzung setzt umfassende Regelungen mit vielen Details und Notwendigkeit praktischer Beobachtung voraus.

II. Art.2 Internationale (!) Zuständigkeit

Beachte: örtliche Zuständigkeit bleibt nationalem Recht überlassen.

2. Internationale Zuständigkeit

2.1 Internationale Zuständigkeit ist gegeben,

2.1.1 wenn sich die Parteien darüber einig sind, sich der Entscheidung des Rechtsstreits durch das angerufene Gericht zu unterwerfen;

2.1.2 wenn zwischen dem Staat, dessen Gericht angerufen worden ist, und der beklagten Partei, dem streitigen Rechtsgeschäft oder dem streitigen Geschehnis eine wesentliche Verbindung besteht. Eine wesentliche Verbindung ist anzunehmen, wenn sich ein erheblicher Teil des Rechtsgeschäfts oder Geschehnisses im Gerichtsstaat ereignet hat, wenn die beklagte Partei ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Gerichtsstaat hat, sie als selbständige rechtliche Einheit unter dem Recht des Gerichtsstaats gegründet worden ist oder dort den Mittelpunkt ihrer geschäftlichen Tätigkeit hat, oder wenn streitbefangenes Vermögen im Gerichtsstaat belegen ist.

Anders strukturiert als dt R und Brüssel I/Ia-VO: Gerichtsstandsvereinbarung im Vordergrund, im übrigen keine förmliche Unterscheidung von allg. Gerichtsstand, besonderen und ausschließlichen Zuständigkeiten, die aber der Sache nach doch aufgeführt werden. Unklar Schicksal von ausschließlichen Zuständigkeiten (anders die ergänzenden „Rules“, die insoweit auf nationales Recht verweisen).

III. Art.3 Gleichheit der Parteien im Prozess = Prozessmaxime.

3. Gleichheit der Parteien im Prozess

3.1 Das Gericht sollte die Gleichbehandlung der Parteien gewährleisten und den Parteien ausreichend Gelegenheit geben, ihre Rechte geltend zu machen und zu verteidigen.

3.2 Das Recht auf Gleichbehandlung umfasst den Ausschluss jedweder ungerechtfertigten Benachteiligung, insbesondere aufgrund der Nationalität oder des Wohnsitzes. Das Gericht soll Schwierigkeiten berücksichtigen, denen sich eine fremde Partei im Rahmen ihrer Prozessführung ausgesetzt sieht.

3.3 Niemand soll nur deshalb zur Sicherheitsleistung für Verfahrenskosten oder für die Haftung aus dem Vollzug einstweiliger Maßnahmen verpflichtet werden, weil er kein Staatsangehöriger des Gerichtsstaates ist oder dort keinen Wohnsitz hat.

3.4 Wenn irgend möglich sollen Regelungen der örtlichen Zuständigkeit den Zugang zum Gericht nicht für Personen unnötig erschweren, die im Gerichtsstaat keinen Wohnsitz haben.

Vgl. diese Regelung mit Art.18 UNCITRAL ML Int. Comm. Arbitration:

Article 18. Equal treatment of parties

The parties shall be treated with equality and each party shall be given a full opportunity of presenting his case.

Die PCTP und das ML gehen vom gleichen Grds. aus, PCTP sind aber wesentlich detaillierter.

Vgl. mit dt. R und EU-Recht: EU-Recht enthält auch Diskriminierungsverbot. Dt. Recht ebenso auf verfassungs-r Grundlage, in ZPO nicht ausdrücklich geregelt, aber implizit enthalten.

IV. Art.5 Zustellung und rechtl. Gehör

5. Ordnungsmäßige Zustellung und rechtliches Gehör

5.1 Parteien, die nicht selbst Kläger sind, müssen vom Beginn eines Verfahrens in einer Weise benachrichtigt werden, die vernünftigerweise Erfolg erwarten lässt. Der Benachrichtigung soll eine Ausfertigung der Klagschrift beigelegt sein oder sie muss in anderer Weise das Vorbringen der Klagschrift sowie die genauen Anträge des Klägers wiedergeben. Eine verklagte Partei soll über das für die Klageerwidern geltende Verfahren belehrt und darauf hingewiesen werden, dass bei versäumter rechtzeitiger Klageerwidern ein Versäumnisurteil ergehen kann.

Art.5 enthält keine technisch ausgeformte Regelung über Zustellung, sondern flexible Formen. Bewertung? Ist dies zu unpräzise/rechtsunsicher oder ist Flexibilität gerade ein Vorteil? Vgl. mit dt. R und EU-ZustellungsVO.

V. Art.7 Grundsatz schleunigen Rechtsschutzes

1. The court should resolve the dispute within a reasonable time.

Die Bestimmung entspricht dem im dt. Recht sog. Beschleunigungsgrd; sehr allgemein, konkretisierungsbedürftig. Beachte: keine festen Entscheidungsfristen (anders als z.B. teilweise in Osteuropa üblich).

VI. Art.9 Gliederung des Verfahrens

9.1 A proceeding ordinarily should consist of three phases: the pleading phase, the interim phase, and the final phase.

9.2 In the pleading phase the parties must present their claims, defenses, and other contentions in writing, and identify their principal evidence.

9.3 In the interim phase the court should if necessary:

9.3.1 Hold conferences to organize the proceeding; 9.3.2 Establish the schedule outlining the progress of the proceeding;

9.3.6 Order the taking of evidence.

9.4 In the final phase evidence not already received by the court according to Principle 9.3.6 ordinarily should be presented in a concentrated final hearing at which the parties should also make their concluding arguments.

Vergleiche die Bestimmung mit dem Ablauf des deutschen Zivilprozesses: welche Parallelen, welche Unterschiede?

VII. Art.10 Parteidisposition, darunter auch „commencement of proceeding“

10.1 The proceeding should be initiated through the claim or claims of the plaintiff, not by the court acting on its own motion.

10.2 The time of lodging the complaint with the court determines compliance with statutes of limitation, *lis pendens*, and other requirements of timeliness.

10.3 The scope of the proceeding is determined by the claims and defenses of the parties in the pleadings, including amendments.

Diese Regelung entspricht der im dt. Recht sog. Dispositionsmaxime.

In diesem Zusammenhang werden in den ALI/Unidroit Principles allerdings auch Regelungen zum **Zeitpunkt der Rechtshängigkeit** getroffen. Dieser wird im Vergleich zum dt Recht vorverlagert (Klageeinreichung bei Gericht, nicht erst Zustellung).

Vgl. die Regelungen zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit auch mit Art.21 UNCITRAL ML International Commercial Arbitration:

Article 21 ML. Commencement of arbitral proceedings

Unless otherwise agreed by the parties, the arbitral proceedings in respect of a particular dispute commence on the date on which a request for that dispute to be referred to arbitration is received by the respondent.

Abstellen im ML auf Zustellung an Partei entspricht dem dt. Recht (ZPO).

Welche Lösung erscheint vorzugswürdig?

VIII. Art.11 Pflichten der Parteien und ihrer Anwälte

11.1 The parties and their lawyers must conduct themselves in good faith in dealing with the court and other parties.

In dieser Regelung findet sich eine – für US-amerikan. Vorstellungen unübliche – Verankerung des allg. Prinzips von Treu und Glauben (im Prozess).

IX. Art.13 Amicus curiae

13. Stellungnahmen Dritter zum Verfahrensgegenstand (Amicus Curiae-Schriftsätze)

In das Verfahren können schriftliche Stellungnahmen Dritter zu wichtigen rechtlichen Fragen des Rechtsstreits und zur Information über sein weiteres Umfeld mit Zustimmung des Gerichts und nach Anhörung der Parteien eingebracht werden.

Das Institut des amicus curiae (Dritte können als „Freunde des Gerichts“ dem Gericht Stellungnahmen zuleiten, um das Gericht in der Entscheidungsfindung zu unterstützen) ist im US-amerikanischen Recht gebräuchlich. Gericht hat Ermessen, solche Stellungnahmen zu berücksichtigen. Die Einbringung des amicus curiae in die PTCP ist eine Anleihe aus dem angloamerikanischen Recht, die sich nach Auffassung der Verfasser der Principles aber gut in andere Rechtsordnungen integrieren lässt.

E. Welche Schwierigkeiten bestehen bei der Rechtsvereinheitlichung in diesem Bereich?

- Sehr unterschiedliche nationale Traditionen: insbes. USA – Europa: z.B. discovery, forum non conveniens, jury trial, American rule of costs, discretionary elements.
- Sehr unterschiedl. Umsetzungsstandards.

F. Weiterführende Literatur

Info zu den ALI/Unidroit Principles insbesondere auf der Unidroit-Webseite.

In „klassischen“ Medien s. z.B. die Zeitschrift ZZPInt, die Veröffentlichungen der Wissenschaftlichen Vereinigung für Internationales Verfahrensrecht und der International Association of Procedural Law;